

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 16. Dezember 1991

G 5 f Rüti. Kreisspital Rüti. Spitalquellen (GWR f 18-4).  
(G 9 f) Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.  
G 13 f

Im Auftrag des Kreisspitals Rüti erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht Nr. 90-523 vom 22. Oktober 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Spitalquellen (GWR f 18-4). Das Ingenieurbüro Frei & Krauer, Rapperswil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 20. Dezember 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 7. Januar 1991 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss Nr. 320 vom 22. Oktober 1991 setzte der Gemeinderat Rüti die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 27. November 1991 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Rüti keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Spitalquellen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Spitalquellen dem Gemeinderat Rüti.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss Nr. 320 des Gemeinderates Rüti vom 22. Oktober 1991 festgesetzten Schutzzonen um die Spitalquellen und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 24'249, 1:1000 vom 18.12.1990
- Schutzzonenreglement Spitalquellen.

II. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti, das Kreis-  
spital Rüti, Technische Dienste, zHv Herrn Steiner, 8630 Rüti,  
das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für  
Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 16. Dezember 1991  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

